



Anerkennung von Service-Unternehmen für den Wartungs-, Reparatur- und Umrüstungsservice an Wertbehältnissen

Anforderungen und Verfahrensablauf

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174

D-50735 Köln

Telefon: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

VdS-Richtlinien für die Anerkennung von Service-Unternehmen für Wertbehältnisse

Anerkennung von Service-Unternehmen für den Wartungs-, Reparatur- und Umrüstungsservice an Wertbehältnissen

Anforderungen und Verfahrensablauf

Die vorliegende Publikation ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installations- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen.

Inhalt

1	Allgemeines	5
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Gültigkeit	5
2	Normative Verweisungen/Literaturhinweise	6
3	Begriffe und Definitionen	7
4	Anerkennungsbedingungen	8
4.1	Grundlagen	8
4.2	Auftragserteilung	8
4.3	Voraussetzungen für eine VdS-Anerkennung als Service-Unternehmen	9
4.3.1	Qualitätsmanagementsystem	9
4.3.2	Verantwortliche Fachkraft	9
4.3.3	Verpflichtungen	10
4.4	Voraussetzung für die Erteilung der vorläufigen Anerkennung	11
4.4.1	Prüfung der Unterlagen	11
4.5	Erteilung der vorläufigen Anerkennung	11
4.6	Voraussetzung für die Erteilung der Anerkennung	11
4.6.1	Prüfung der Betriebsstätte	11
4.6.2	Überprüfung einer attestierten Dienstleistung	12
4.7	Erteilung der Anerkennung	12
4.8	Verlängerung der Anerkennung	12
4.9	Änderung der Anerkennung	13
4.9.1	Allgemeines	13
4.9.2	Ausscheiden der verantwortlichen Fachkraft	13
4.9.3	Änderung der Firmierung	13
4.10	Widerruf der Anerkennung	13

5	Service an Wertbehältnissen	14
5.1	Allgemeines	14
5.2	Nicht sicherungsrelevante Leistungen	14
5.3	Sicherungsrelevante Leistungen	14
6	Durchführung von Servicearbeiten	14
6.1	Analyse der Ausgangssituation	14
6.2	Informationen an den Betreiber	15
6.3	Erstellung und Freigabe der vom Serviceauftrag umfassten Arbeiten	15
6.4	Ausführung des Serviceauftrags	16
6.5	Dokumentation und Kennzeichnung	17
6.5.1	Konformitätsnachweis	17
6.5.2	Attest	17
6.5.3	Betriebsbuch	17
6.5.4	Reduzierung der Sicherungseigenschaften	18
7	Werbung	18
8	Allgemeine Geschäftsbedingungen	19
9	Preise	19
10	Sonstiges	20
10.1	Verfahrensänderungen	20
10.2	Nebenabreden	20
10.3	Vergabe von Unteraufträgen	20
10.4	Vertraulichkeit	20
Anhang A	Auftragsformular	21
Anhang B	Einzureichende Unterlagen	22
Anhang C	QM-Zertifikate	23
Anhang D	Änderungen	23

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die VdS Zertifizierungsstelle (im Folgenden: Zertifizierungsstelle) bietet ein Anerkennungsverfahren für Unternehmen für den Service an zertifizierten Wertbehältnissen (WB) auf Grundlage dieser Richtlinien an.

Die Richtlinien beschreiben Grundvoraussetzungen für Servicearbeiten an Wertbehältnissen.

Die beteiligten Verkehrskreise (Betreiber, Versicherer, Hersteller, Zertifikatsinhaber von Sicherungsprodukten, Service-Dienstleister etc.) werden mit den Richtlinien über diese Grundvoraussetzungen informiert.

Wertbehältnisse werden vom Original-Zertifikatsinhaber zur eindeutigen Identifikation der Zertifizierung und damit des Widerstandsgrades bzw. der Güteklasse mit einer Zertifizierungsmarke/Anerkennungsplakette (im Folgenden: Anerkennungsplakette) gekennzeichnet. Schlösser und Riegelwerke (z. B. bei Wertschutzschränken) und Dichtungen (z. B. bei Datensicherungsschränken) sind integrale Bestandteile des zertifizierten Wertbehältnisses. In Wertbehältnissen dürfen generell nur die im Zertifikat zugelassenen Bauteile (Schlösser, Riegelwerk, Dichtungen etc.) verwendet werden. Der Einsatz von nicht im Zertifikat genannten Schlössern kann, z. B. durch die Berücksichtigung technischer Gutachten (vgl. Hinweis 3), gesondert geregelt sein.

Die Richtlinien gelten für Service-Dienstleister, die an Wertbehältnissen, welche nach Europäischen Normen (z. B. EN 1143-1) und nationalen Richtlinien (z. B. VdS und RAL) zertifiziert sind, Servicearbeiten durchführen.

Die konstruktive Änderung eines Wertbehältnisses für Geldautomaten hin zu einem freistehenden Wertbehältnis (etwa durch Verschluss konstruktiv vorhandener Öffnungen) ist im Rahmen der vorliegenden Richtlinien *nicht möglich*. Eine solche Konstruktionsänderung hätte *in jedem Fall* den Verlust der VdS-Anerkennung zufolge.

Hinweis 1: Bei der Umrüstung der Wertbehältnisse mit z. B. Hochsicherheitsschlössern nach EN 1300 können sich effizientere Nutzungsmöglichkeiten ergeben (z. B. Bedienerfreundlichkeit, organisatorische Vorteile). Die älteren Sicherungsprodukte werden allerdings durch einen derartigen Service (z. B. Einbau einer mnemonischen Eingabeeinrichtung für das Hochsicherheitsschloss) keinesfalls sicherungstechnisch aufgewertet bzw. entsprechen auch nach der Umrüstung sicherungstechnisch nicht den nach aktuellen Europäischen Normen (vgl. normative Verweisungen) zertifizierten Wertbehältnissen.

Hinweis 2: Parallel zum Service an Wertbehältnissen gemäß vorliegender Richtlinien besteht die Möglichkeit, eine gutachterliche Bewertung von Servicearbeiten an Wertbehältnissen durch VdS Schadenverhütung zu beauftragen. Im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung werden die ausgeführten Servicearbeiten sowie – abhängig vom Einzelfall – die eingesetzten Produkte hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Ausführung/Verwendung beurteilt.

Hinweis 3: Auch solche WB, für die eine Erlaubnis des Führens eines Prüfvermerks (gemäß den RAL-Regelwerken) ausgesprochen wurde, gelten im Rahmen dieser Richtlinien als zertifiziertes Produkt.

1.2 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.03.2020. Sie ersetzen die Richtlinien VdS 3529 : 2016-11 (02a).

Diese Richtlinien ersetzen alle bisherigen auf die Umrüstung oder Änderung von Wertbehältnissen bezogenen VdS-Regelungen und Vordrucke der Zertifizierungsstelle, sofern diese einen Eingriff in die Konstruktion des Wertbehältnisses beschreiben.

Hinweis: Die Überwachung von Wertbehältnissen durch elektronische Maßnahmen ist gesondert geregelt.

2 Normative Verweisungen/Literaturhinweise

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

Einbruchdiebstahlschutz

DIN EN 1143-1	Wertbehältnisse – Anforderungen, Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl – Teil 1: Wertschutzschränke, Wertschutzschränke für Geldautomaten, Wertschutzraumtüren und Wertschutzräume
DIN EN 1143-2	Wertbehältnisse – Anforderungen, Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl – Teil 2: Deposit-Systeme
DIN EN 14450	Wertbehältnisse – Anforderungen, Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl – Sicherheitsschränke
DIN EN 1300	Wertbehältnisse – Klassifizierung von Hochsicherheitsschlössern nach ihrem Widerstandswert gegen unbefugtes Öffnen
VdS 2396	Hochsicherheitsschlösser für Wertbehältnisse Anforderungen und Prüfmethode
VdS 3820	Betriebsbuch für Wertbehältnisse

Brandschutz

DIN EN 1047-1	Wertbehältnisse – Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Brand – Teil 1: Datensicherungsschränke und Disketteneinsätze
DIN EN 1047-2	Wertbehältnisse – Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Brand – Teil 2: Datensicherungsräume und Datensicherungscontainer
DIN EN 15659	Wertbehältnisse – Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Brand – Leichte Brandschutzschränke

Qualitätsmanagementsystem

DIN EN ISO 9001	Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen
DIN EN ISO/IEC 17065	Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
VdS 5004	Informationen zu Reparaturen und nachträglichen Änderungen an Wertbehältnissen

Hinweis: Weitere nationale Regelwerke und Verweise (z. B. Liste der zertifizierten Schlösser), werden im Internet auf www.vds.de gelistet.

Die genannten VdS-Druckstücke stehen zum Download bereit oder können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung GmbH, Verlag, Postfach 10 37 53, D-50477 Köln
Fax: +49 221 / 7766 – 109, E-Mail: verlag@vds.de

3 Begriffe und Definitionen

Zusätzlich zu den Begriffen, die in den in Abschnitt 2 aufgeführten Regelwerken enthalten sind, gelten die folgenden Begriffe:

Anerkennungsplakette: Marke (z. B. Metallschild) mit Informationen, z. B. über den Widerstandsgrad bzw. die Güteklasse, die Seriennummer, das Gewicht und das Baujahr, mit der die Übereinstimmung der Serienprodukte mit dem zertifizierten Erzeugnis bestätigt wird und mit der der Zertifikatsinhaber identifiziert werden kann.

Hinweis: Der Begriff Anerkennungsplakette wird synonym auch für Zertifizierungsmarken Dritter verwendet.

Attest: Dokument, mit dem die im Rahmen des Services am WB durchgeführten Leistungen dokumentiert werden.

Auftraggeber: Unternehmen, welches die Anerkennung als Service-Unternehmen für Wertbehältnisse beauftragt.

Betreiber: Nutzer eines WB, der für die darin gelagerten Werte sowie für den ordnungsgemäßen Einsatz des WB verantwortlich zeichnet.

Betriebsstätte: Einrichtung zur Wahrnehmung betrieblicher Tätigkeiten, welche nicht unmittelbar beim Kunden ausgeführt werden (Standort, von dem aus die Servicearbeiten ausgeführt werden).

Fachkraft, verantwortliche: Person, die die Verantwortung für die richtlinienkonforme Ausführung von Servicearbeiten an Wertbehältnissen trägt und die Kontaktperson des Service-Unternehmens zur VdS-Zertifizierungsstelle ist. Sie unterschreibt die Atteste.

Instandhaltung: Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes technischer Eigenschaften eines WB.

Mangel: Abweichung von den Anforderungen dieser Richtlinien.

Nicht sicherungsrelevante Leistungen: Leistungen an einem zertifizierten WB, die keine Auswirkungen auf die Erhaltung des Sicherheitsniveaus des WB erwarten lassen.

Originalzertifikatsinhaber: Zertifikatsinhaber, für den das WB-Zertifikat unmittelbar ausgesprochen wurde.

Reparatur: Wiederherstellung des Soll-Zustandes eines WB nach Auftreten eines Defektes.
Hinweis: In der Regel ist eine Reparatur des WB nach einer Notöffnung erforderlich.

Service-Unternehmen, VdS anerkanntes: Unternehmen, das nach diesen Richtlinien für die Durchführung von Service-Arbeiten an einem zertifizierten Wertbehältnis anerkannt ist.

Serviceauftrag: Auftrag für den Service, wie z. B. Instandhaltung, Reparatur, Umrüstung, Austausch von Originalteilen oder Notöffnung mit Reparatur an zertifizierten Wertbehältnissen.

Sicherungsrelevante Leistungen: Leistungen an einem zertifizierten WB, die Auswirkungen auf die Erhaltung des Sicherheitsniveaus des WB haben können.

Servicetechniker, externer: Mitarbeiter von Subunternehmen des Service-Anerkennungsinhabers.

Servicetechniker, interner: Mitarbeiter des Service-Anerkennungsinhabers.

Umrüstung: Nachrüstung oder Austausch von Komponenten des WB.

Wartung: Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes von technischen Bauteilen des WB.

Wertbehältnis (im Sinne dieser Richtlinien): Wertschutzschränke, Wertschutzraumtüren sowie Wertgelasse, die in Geldautomaten, Depositsystemen, Datensicherungsschränken usw. verwendet werden.

Zertifikatsinhaber: Unternehmen, das über ein gültiges Produktzertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17065 oder über die Erlaubnis, den Prüfvermerk gemäß RAL zu führen, verfügt.

Zertifizierungsstelle: Unabhängige Konformitätsbewertungsstelle, die Produkte und/oder Systeme zertifiziert und Maßnahmen zur Überwachung anwendet.

4 Anerkennungsbedingungen

4.1 Grundlagen

Erfüllt der Auftraggeber alle Anerkennungsbedingungen, erhält er zunächst eine auf 18 Monate befristete vorläufige Anerkennung als *Service-Unternehmen für Wartungs-, Reparatur- und Umrüstarbeiten an Wertbehältnissen*. Diese Anerkennung kann bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien und bei entsprechender Beauftragung jeweils für weitere 4 Jahre verlängert werden. Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung aller Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

4.2 Auftragserteilung

Die VdS-Anerkennung als Service-Unternehmen ist schriftlich gemäß Anhang A dieser Richtlinien zu beauftragen. Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Dem Auftrag sind die Unterlagen gemäß Anhang B dieser Richtlinien beizufügen.

Die Anerkennung wird durch ein VdS-Zertifikat dokumentiert. Der Anerkennungsinhaber wird auf der Webseite der Zertifizierungsstelle gelistet.

4.3 Voraussetzungen für eine VdS-Anerkennung als Service-Unternehmen

4.3.1 Qualitätsmanagementsystem

Der Auftraggeber muss über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach DIN EN ISO 9001 verfügen, dessen Geltungsbereich sich mindestens auf alle Servicetätigkeiten an Wertbehältnissen erstreckt.

Hinweis 1: Der Service an Wertbehältnisse wird im Rahmen des QM-Systems vor Ort auditiert.

Hinweis 2: Anhang C enthält die Bedingungen, unter denen QM-Zertifikate anderer Zertifizierungsstellen als VdS als Nachweis geeignet sind.

4.3.2 Verantwortliche Fachkraft

Für die Betriebsstätte, für welche die Anerkennung beauftragt wird, muss ein Betriebsangehöriger mit entsprechender Ausbildung und Kompetenz als verantwortliche Fachkraft für den Service an Wertbehältnissen in Festanstellung zur Verfügung stehen.

Der Betriebsangehörige muss

- ein Führungszeugnis (Belegart N) ohne Eintragungen vorlegen.
- seine Fachkompetenz im Rahmen einer durch die Zertifizierungsstelle akzeptierte Schulung mit schriftlicher Prüfung nachweisen.
- seine Produktkompetenz nachweisen, z. B. durch Schulungen (für alle im Rahmen einer Servicedienstleistung verwendeten WB, Schlösser etc. der Anerkennungsinhaber).

Hinweis: Für Originalzertifikatsinhaber ist der Nachweis der Fachkompetenz gemäß obiger Ausführungen bei Servicearbeiten an Wertbehältnissen, für die das Originalzertifikat vorliegt, nicht erforderlich.

- über umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Wertbehältnisse und auf dem angrenzenden Gebiet der mechanischen Sicherungstechnik verfügen.
- durch seine Stellung im Betrieb Möglichkeiten haben, für eine schnelle Erledigung von Fragen und Problemen zu sorgen, die im Zusammenhang mit den Servicearbeiten stehen.
- aufgrund seiner fachlichen Qualifikation in der Lage sein, fachlich unzureichende Leistungen seiner Firma oder von seiner Firma zu vertretende Mängel an WB als solche zu erkennen.
- die Kompetenz haben, in einem angemessenen Rahmen die Abhilfe selbst zu veranlassen.
- dafür sorgen, dass relevante Fachinformationen an die Fachleute seines Unternehmens weitergegeben werden.

Der Betriebsangehörige muss mindestens über eine abgeschlossene Ausbildung einer technischen Fachrichtung entsprechend Tabelle 4-1 verfügen.

Variante	Abschluss
1	<ul style="list-style-type: none"> – EQR/DQR Niveau 6 bzw. – Dipl. –Ing. bzw. Ing. grad – Master – Bachelor – Staatl. geprüfter Techniker – Meister
2	<ul style="list-style-type: none"> – EQR/DQR Niveau 4 bzw. – Facharbeiter <p>mit 5 Jahren Berufserfahrung in dem entsprechenden Fachgebiet</p>

Tabelle 4-1 Mindestqualifikation für verantwortliche Fachkräfte

Mit der Benennung der verantwortlichen Fachkraft bestätigt der Auftraggeber, dass dem benannten Betriebsangehörigen die erforderlichen Kompetenzen eingeräumt worden sind.

Der Zertifizierungsstelle steht es frei, Unterlagen oder Nachweise einzufordern. Einer solchen Forderung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens muss der Auftraggeber nachkommen.

4.3.3 Verpflichtungen

Das Service-Unternehmen verpflichtet sich,

- das ursprüngliche Sicherungsniveau (z. B. nach Originalzertifikat) eines WB im Rahmen der Durchführung der Servicearbeiten aufrecht zu erhalten (unbeschadet Abschnitt 6.5.4).
- über eine Betriebshaftpflichtversicherung eine Absicherung für Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch eine berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind oder wenn sich diese Sachen, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben oder als Hilfsmittel benutzt wurden (Tätigkeitsschäden), mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Mio. EUR vorzuhalten.
- den Serviceauftrag mit geschulten internen oder externen Servicetechnikern auszuführen; die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet das VdS-anerkannte Service-Unternehmen und die verantwortliche Fachkraft nicht von ihrer Verantwortung für die Fehlerfreiheit der durchgeführten Arbeiten.
- die verantwortliche Fachkraft namentlich zu benennen.
- Schulungen der verantwortlichen Fachkraft nachweisbar zu dokumentieren.
- die mit dem Service von WB betrauten internen und externen Servicetechniker regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre zu schulen, so dass stets die aktuelle Technik für WB beherrscht wird; die Schulung ist zu dokumentieren.
- den Vertretern der Zertifizierungsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben während der Betriebsstunden den notwendigen Zugang zum Betrieb und Einsicht in Dokumente zu gewähren, soweit im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens notwendig.
- die geltenden Normen, Vorschriften, Herstellervorgaben sowie diese Richtlinien einzuhalten.
- jeden sicherungsrelevanten Service mit einem vollständig, wahrheitsgemäß ausgefüllten Attest (VdS 3863) zu dokumentieren (sofern zutreffend).
- beim Betreiber des Wertbehältnisses eine Einverständniserklärung einzuholen, dass die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle – nach vorheriger Absprache – Überprüfungen am WB bzw. an ausgeführten Arbeiten durchführen dürfen.

- nach Abschluss des Services an einem WB dem Betreiber das von der verantwortlichen Fachkraft unterzeichnete Attest zu übergeben (auf eine vertrauliche Handhabung aller Informationen und Dokumente sollte der Betreiber hierbei hingewiesen werden) und nach Absprache mit dem Kunden eine Kopie des Attest an die Zertifizierungsstelle zu senden.
- im Rahmen des Serviceauftrags entstandene Mängel, sofern diese vom Service-Unternehmen zu verantworten sind, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten auf eigene Kosten zu beseitigen.
- Beanstandungen (z. B. vom Betreiber) aufzuzeichnen und bei Mängeln geeignete Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren (Aufzeichnungen sind der Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen).
- Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen (ggf. zusammen mit den erforderlichen Unterlagen), unverzüglich und schriftlich der Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Insbesondere ist der Zertifizierungsstelle anzuzeigen, wenn die Anerkennungsbedingungen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt werden.
- Serviceaufträge gemäß diesen Richtlinien abzuwickeln.

4.4 Voraussetzung für die Erteilung der vorläufigen Anerkennung

4.4.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrags nach Anhang A und der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen. Sofern vom Auftraggeber bewusst falsche Angaben gemacht werden, wird die Bearbeitung des Auftrags gebührenpflichtig abgebrochen .

Das VdS-anerkannte Service-Unternehmen muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

4.5 Erteilung der vorläufigen Anerkennung

Die vorläufige Anerkennung wird nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Dauer von 18 Monaten erteilt und in einem Zertifikat über die Anerkennung als VdS-anerkanntes Service-Unternehmen für Wertbehältnisse dokumentiert.

Liegen der Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrags abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.6 Voraussetzung für die Erteilung der Anerkennung

4.6.1 Prüfung der Betriebsstätte

Bei der Prüfung der Betriebsstätte durch die Zertifizierungsstelle werden folgende Punkte überprüft:

- geeignete Werkzeuge für die angebotenen Dienstleistungen vorhanden
- geeignete Mess- und Prüfmittel vorhanden
- Schulungsunterlagen vorhanden und aktuell
- Verfahrensablauf der Attestierung von Dienstleistungen bekannt
- Darlegung praktischer Erfahrungen (nur bei der erstmaligen Prüfung)
- Werbung mit VdS-Anerkennung bekannt und angemessen umgesetzt
- gültige, externe Dokumente (z. B. Normen oder Richtlinien) vorhanden und aktuell

- Vereinbarungen mit Herstellern von Wertbehältnissen vorhanden und aktuell
- sichere Verwahrung von Kundenunterlagen.

Die Prüfung darf zu keinen Beanstandungen führen. Teile der Prüfung können im Rahmen von QM-Audits erfolgen, über die ein entsprechender Nachweis bestehen muss.

4.6.2 Überprüfung einer attestierten Dienstleistung

Das Service-Unternehmen muss der Zertifizierungsstelle nach Erteilung der vorläufigen Anerkennung alle Servicearbeiten an WB, für die ein Attest ausgestellt wurde, formlos melden. Innerhalb der 18 Monate der Erst-Anerkennung wird von VdS Schadenverhütung an einer attestierten Servicearbeit die Ausführung (einschließlich der korrekten Dokumentation) auf Übereinstimmung mit diesen Richtlinien überprüft.

Werden bei der Überprüfung von attestierten Servicearbeiten Mängel festgestellt, müssen diese innerhalb von zwei Monaten von dem Service-Unternehmen behoben werden. Sofern die Mängel von dem Service-Unternehmen zu verantworten sind, sind die Kosten hierfür von dem Service-Unternehmen zu tragen. Die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung muss VdS Schadenverhütung schriftlich, detailliert und fristgerecht angezeigt werden und wird von VdS Schadenverhütung (in der Regel vor Ort) überprüft. Erfolgt die Beseitigung nicht, nicht termingerecht oder unvollständig, kann die Anerkennung widerrufen werden.

Der Zertifizierungsstelle ist es vorbehalten, sowohl die Überprüfung der attestierten Dienstleistung als auch die Überprüfung der Mängelbeseitigung beim Betreiber vor Ort durchzuführen.

Wurden bei der Prüfung der Servicearbeiten Mängel festgestellt, behält sich die Zertifizierungsstelle vor, weitere Servicearbeiten zu überprüfen.

4.7 Erteilung der Anerkennung

Sofern bei der Überprüfung der attestierten Servicearbeit durch VdS Schadenverhütung keine Mängel festgestellt und die Anforderungen dieser Richtlinien weiterhin erfüllt werden, erhält das Service-Unternehmen eine Anerkennung für 4 Jahre. Bei geringfügigen Mängeln erhält das Service-Unternehmen nach ordnungsgemäßer und fristgerechter Mängelbeseitigung eine Anerkennung für 4 Jahre. Die Laufzeit der Anerkennung schließt in der Regel nahtlos an die Laufzeit der Erst-Anerkennung an. Während der Laufzeit der Anerkennung müssen – unabhängig davon, ob eine Verlängerung der Anerkennung nach Ablauf der Laufzeit gewünscht wird – alle Servicearbeiten an WB, für die ein Attest ausgestellt wurde, formlos gemeldet werden.

4.8 Verlängerung der Anerkennung

Eine Verlängerung der VdS-Anerkennung kann jeweils für weitere vier Jahre beauftragt werden. Innerhalb dieser vier Jahre wird eine Überprüfung der Betriebsstätte des Service-Unternehmens (entsprechend 4.6.1) sowie einer attestierten Dienstleistung (entsprechend Abschnitt 4.6.2) durchgeführt. Maßgebend für die Verlängerung der Anerkennung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Richtlinien. Die Verlängerung der Anerkennung muss mindestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung von Anhang A dieser Richtlinien bei der Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Die Verlängerung einer Anerkennung erfolgt nur dann, wenn bei den im Zeitraum der Gültigkeit der letzten Anerkennung durchgeführten Überprüfungsmaßnahmen keine Mängel festgestellt wurden, die einer Verlängerung der Anerkennung entgegenstehen und die Anforderungen dieser Richtlinien weiterhin erfüllt werden.

4.9 Änderung der Anerkennung

4.9.1 Allgemeines

Änderungen der VdS-Anerkennung müssen unter Verwendung des Auftragsformulars (Anhang A) bei der Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

4.9.2 Ausscheiden der verantwortlichen Fachkraft

Das Ausscheiden der verantwortlichen Fachkraft ist der Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (vgl. Abschnitt 4.3.3). Spätestens 3 Monate danach ist der Zertifizierungsstelle mittels des Auftragsformulars (Anhang A) eine neue Person entsprechend Abschnitt 4.3.2 als Nachfolger zu benennen, die als verantwortliche Fachkraft eingesetzt werden soll.

4.9.3 Änderung der Firmierung

Jede Änderung der Firmierung des VdS-anerkannten Service-Unternehmens ist der Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Weiterhin sind der Zertifizierungsstelle das von der neuen Firma ausgefüllte Auftragsformular (Anhang A) zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Anhang B) zu übersenden.

Sofern aufgrund der Änderung der Firmierung ein Neueintrag (mit geänderter Registrierungsnummer) in das Gewerbe- bzw. Handelsregister erfolgt, sind zusätzlich die Unterlagen für die neue Firma zu übersenden.

Die vorgenannten Unterlagen müssen der Zertifizierungsstelle innerhalb von 6 Monaten nach der Umfirmierung vorliegen. Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

Darüber hinaus ist nach Ermessen der Zertifizierungsstelle innerhalb von 18 Monaten eine Überprüfung der Betriebsstätte gemäß Abschnitt 4.6.1 durchzuführen.

4.10 Widerruf der Anerkennung

Die VdS-Anerkennung kann widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn:

- nach den Servicedienstleistungen Mängel bestehen und diese nicht entsprechend Abschnitt 4.6.2 abgearbeitet werden
- bei der Überprüfung einer attestierten Dienstleistung mehr als neun erhebliche Mängel auftreten
- bei der Überprüfung einer attestierten Dienstleistung mindestens ein schwerwiegender Mangel auftritt
- die VdS-Anerkennung vom Service-Anerkennungsinhaber oder das VdS-Logo nicht korrekt (z. B. unlautere Werbung) verwendet wird
- das VdS-anerkannte Service-Unternehmen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Zertifizierungsstelle nicht nachkommt
- die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und das VdS-anerkannte Service-Unternehmen diese Änderungen nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist umsetzt
- das VdS-anerkannte Service-Unternehmen seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht nachkommt.

Der Widerruf der Anerkennung wird dem VdS-anerkannten Service-Unternehmen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von zwei Monaten Beschwerde eingelegt werden.

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

5 Service an Wertbehältnissen

5.1 Allgemeines

Servicedienstleistungen an zertifizierten Wertbehältnissen müssen den vorliegenden Richtlinien entsprechen.

5.2 Nicht sicherungsrelevante Leistungen

Nicht sicherungsrelevante Leistungen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren. Hierzu zählen u. a.:

- Regelmäßige Wartungsarbeiten
- Austausch von Originalteilen, entsprechend der Produktanerkennung
- Einbau von zusätzlichen Einrichtungen, die keinen Einfluss auf das Sicherheitsniveau haben
- Ersatz von Einrichtungen, sofern dies keinen Einfluss auf das Sicherheitsniveau hat.

5.3 Sicherungsrelevante Leistungen

Sicherungsrelevante Leistungen sind im Betriebsbuch und im Attest zu dokumentieren sowie durch die Serviceplakette (sofern zutreffend) auszuweisen. Hierzu zählen u.a.:

- Umrüstung auf ein anderes Schloss
- Eingriff in die Mechanik oder Elektronik von Wertbehältnissen und Systemen
- Notöffnung mit Instandsetzung/Reparatur
- Änderung oder Eingriff in das Riegelwerk
- Austausch von Dichtungen bei Datensicherungsschränken
- Instandsetzung/Reparatur nach Einbruchversuchen bei vorangegangener Beurteilung
- Wiederverwendung/-aufbau ggf. von Teilen eines Wertschutzraumes (Modulbauweise).

6 Durchführung von Servicearbeiten

6.1 Analyse der Ausgangssituation

Vor dem Service sind beim Betreiber folgende Informationen für das Wertbehältnis abzufragen:

- Aufstellungsort (mit Anschrift)
- Hersteller oder Lieferant
- Produkt (z. B. Wertschutzschrank, Wertschutzraumtür, Datensicherungsschrank)
- Modellbezeichnung
- Widerstandsgrad bzw. Güteklasse
- Nummer der Zertifizierungsmarke/Anerkennungsplakette

- Baujahr (falls angegeben)
- Aussagen zum Produktzustand (ggf. erkennbare, frühere Änderungen beschreiben)
- ggf. Angabe des letzten durchgeführten Servicetermins.

Im Falle der Umrüstung des Schlosses eines Wertbehältnisses sind weiterhin folgende Informationen beim Betreiber abzufragen:

- aktuelle Schlossbestückung
- gewünschte/beabsichtigte Schlossbestückung.

6.2 Informationen an den Betreiber

Wird festgestellt, dass

- frühere Servicearbeiten unsachgemäß ohne Möglichkeiten der Nachbesserung durchgeführt wurden;
- frühere Servicearbeiten durch Dritte, die nicht über entsprechende Befähigungen verfügten, durchgeführt wurden;
- ein Service ohne Reduzierung des Sicherungsniveaus nicht möglich ist,

ist der Betreiber vor der Durchführung etwaiger Arbeiten am Wertbehältnis über den entsprechenden Sachverhalt zu informieren.

Der Betreiber ist darauf hinzuweisen, dass

- die Sicherungseigenschaften des Behältnisses eingeschränkt sind,
- eine vorhandene Anerkennungsplakette des Wertbehältnisses in diesem Fall ihre Gültigkeit verliert (siehe auch in Abschnitt 6.5.4 und zur Bestätigung der Servicearbeiten in Abschnitt 6.5.1).

Der Betreiber ist weiter darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsschutz gefährdet ist und der Versicherer informiert werden muss.

Dient das Wertbehältnis der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften (z.B. Betäubungsmittelgesetz, Waffengesetz) und wird festgestellt, dass der geforderte Widerstandgrad nicht mehr erreicht wird, ist der Betreiber darauf hinzuweisen.

6.3 Erstellung und Freigabe der vom Serviceauftrag umfassten Arbeiten

Sofern für Dinge, die im Wertbehältnis gelagert sind, ein Versicherungsschutz besteht, ist es, um eine nachteilige Auswirkung auf den Versicherungsschutz zu vermeiden, dringend zu empfehlen, den Versicherer vor Erbringung der Leistungen, z. B. mittels des vorbereiteten Attests (VdS 3863) über die Servicearbeiten in Kenntnis zu setzen und ihm so die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

Dient das Wertbehältnis der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften (z.B. Betäubungsmittelgesetz, Waffengesetz), sind ggfs. die zuständigen Ordnungsbehörden vorab zu konsultieren.

Grundsätzlich ist im Falle einer Schlossumrüstung zu prüfen, ob die Schlossklasse und die Schlosszertifizierung für den Einsatz in dem umzurüstenden Wertbehältnis zulässig ist. Dabei sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen.

Das Schloss

- verfügt über eine Zertifizierung als Hochsicherheitsschloss für Wertbehältnisse (z. B. VdS-Zertifizierung gemäß VdS 2396 bzw. EN 1300)
- stimmt hinsichtlich der äußeren Maße soweit mit dem vorherigen (auszutauschenden) Schloss überein, dass eine Montage ohne sicherungstechnische Eigenschaften beeinflussende Veränderungen des Riegelwerks oder des Wertbehältnisses möglich ist.
- genügt im Konzept zur Umrüstung den Anforderungen an die Montage, Vorgaben durch den Schlosshersteller des ursprünglichen Schlosses und des neuen Schlosses und beeinflusst die Funktion und Sperrung des Riegelwerkes sicherheitstechnisch nicht negativ und vermindert im Gesamtkonzept die sicherheitsrelevanten Eigenschaften des Wertbehältnisses nicht.

Dies ist unter anderem dann gegeben, wenn

- das Schloss für den Einsatz in dem umzurüstenden Wertbehältnis zugelassen ist bzw. war.

Hinweis: In diesem Fall ist bzw. war das Schloss im Zertifikat für das Wertbehältnis benannt.

Folgende sicherungstechnische Bedingungen sind u. a. zu erfüllen – insbesondere dann, wenn das Schloss nicht im Zertifikat des Wertbehältnisses genannt ist (die Angaben im Folgenden stehen im Singular; sofern mehrere Schlösser vorhanden sind, sind die Angaben auf alle Schlösser/Schlossbereiche anzuwenden):

- Die Panzerung des Schlosses ist auch nach der Umrüstung gleichwertig und ausreichend.
- Gegebenenfalls frei werdende Durchbrüche/Öffnungen werden ausreichend sicher verschlossen.
- Die Anzahl von Sperrstellen gemäß der Zertifizierung des Wertbehältnisses wird beibehalten.
- Vorhandene Sicherungseinrichtungen (Glasplatten, Notsperrern etc.) bleiben funktionsfähig (eventuelle Durchbrüche in Panzerungen, Glasplatten etc. werden geprüft und individuell bewertet).
- Das Einschlussmaß des Schlossriegels im Sperrpunkt ist auch nach der Umrüstung ausreichend und die Überdeckung der indirekten Sperrstelle ist gleichwertig zum zertifizierten Wertbehältnis.
- Die Einbaubedingungen des Schlosses entsprechen den Vorgaben der Montageanleitung des Schlossherstellers.
- Freigewordene Führungen eines Schlüssel- bzw. Zahlenkombinationsschlosses werden sicherungstechnisch einwandfrei und dauerhaft verschlossen.
- Notwendige Kabeldurchführungen (max. 11 mm Durchmesser bzw. 100 mm²) sind so platziert, dass das Riegelwerk durch diese Öffnungen nicht manipuliert werden kann.
- Sofern vorhanden und nicht weiter verwendet, werden Lafetten dauerhaft auf geeignete Weise blockiert.

Beim Austausch bzw. Einsatz von sicherungsrelevanten Bauteilen (Bohrschutzplatten, Glasplatten, Dichtungen etc.) z. B. im Falle einer Instandsetzung nach einer Notöffnung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die verwendeten Bauteile gleichwertig zu den Bauteilen des zertifizierten Wertbehältnisses sind.

6.4 Ausführung des Serviceauftrags

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, sofern im Wertbehältnis Dinge gelagert sind, für die Versicherungsschutz besteht, sollte der Versicherer vor Beginn der Ausführungen über die am Wertbehältnis geplanten Arbeiten informiert werden.

Der Serviceauftrag ist von Servicetechnikern des VdS-anerkannten Service-Unternehmens durchzuführen.

6.5 Dokumentation und Kennzeichnung

6.5.1 Konformitätsnachweis

Die Serviceleistung wird durch die im Behältnis anzubringende Serviceplakette (vgl. Bild 6-1) kenntlich gemacht.

Die auf der Anerkennungsplakette vorhandenen Angaben sind, ergänzt um die Angaben zur Serviceleistung, auf die nebenstehend abgebildete Serviceplakette zu übertragen.



Bild 6-1 Serviceplakette

Die Beschriftung der Serviceplakette muss dauerhaft, z. B. mittels Gravur oder Perma-schreiber erfolgen.

Die Serviceplakette darf entweder genietet oder mit geeigneten Hilfsmitteln an der Innenseite der WB-Tür verklebt werden.

Die Serviceplaketten und Aufkleber (siehe Abschnitt 6.5.4) sind für berechtigte Personen (VdS-anerkannte Service-Unternehmen gemäß diesen Richtlinien) auf Bestellung bei VdS erhältlich. Die Verwendung der Serviceplaketten ist ausdrücklich nur dann gestattet, wenn die Dienstleistung am Wertbehältnis den Anforderungen dieser Richtlinien entspricht.

6.5.2 Attest

Das Attest (VdS 3863) muss bei der Ausführung von sicherungsrelevanten Leistungen vollständig ausgefüllt werden. Die Dokumentation (inkl. Fotodokumentation des Wertbehältnisses sowie insbesondere des einsehbaren Riegelwerks mit allen Sperrstellen vor und nach dem Service) kann dem Versicherer vom Betreiber zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

Attest und Fotodokumentation sind Eigentum des Betreibers und sind ihm nach Ausführung des Serviceauftrags auszuhändigen. Der Betreiber ist darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen gesichert (z. B. innerhalb des Wertbehältnisses) verwahrt werden sollten.

Hinweis 1: Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, sofern im Wertbehältnis Dinge gelagert sind, für die Versicherungsschutz besteht, sollte der Versicherer vor Beginn der Ausführungen über die am Wertbehältnis geplanten Arbeiten informiert werden.

Hinweis 2: Dient das Wertbehältnis der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften (z.B. Betäubungsmittelgesetz, Waffengesetz), sind ggfs. die zuständigen Ordnungsbehörden zu informieren.

6.5.3 Betriebsbuch

Das Betriebsbuch (VdS 3820) wird bei der ersten Servicedienstleistung am Wertbehältnis vom Service-Unternehmen zur Verfügung gestellt und ist gemäß Abschnitt 5 dieser Richtlinien auszufüllen. Dabei kann, sofern gegeben, auf das Attest und die zugehörige Fotodokumentation Bezug genommen werden.

Hinweis: Das Betriebsbuch kann über www.vds.de bestellt werden.

Das Betriebsbuch ist Eigentum des Betreibers und ist ihm nach Ausführung des Serviceauftrags auszuhändigen. Der Betreiber ist darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen gesichert verwahrt werden sollten.

6.5.4 Reduzierung der Sicherungseigenschaften

Bleiben die sicherungstechnischen Eigenschaften des WB aufgrund bzw. trotz des Services nennenswert verringert, ist wie folgt zu verfahren:

- Die Serviceleistung wird im Betriebsbuch dokumentiert.
- Das VdS-erkannte Service-Unternehmen weist den Betreiber auf seine Verpflichtung hin, dass die ursprüngliche Anerkennungsplakette/Zertifizierungsmarke im Rahmen des Serviceverfahrens mit dem Aufkleber (siehe Bild 6-2) zu versehen ist.
- Der Betreiber des WB wird schriftlich durch das Service-Unternehmen darüber informiert, dass das ursprüngliche Zertifikat des WB keine Gültigkeit mehr hat und der Versicherungsschutz gefährdet sein kann. Weiter ist dem Betreiber zu empfehlen, seinen Versicherungsgeber umgehend vom Verlust der Zertifizierung des WB zu informieren.
- Die Anerkennungsplakette/Zertifizierungsmarke des WB wird durch das Service-Unternehmen mit dem Aufkleber so versehen, dass die ursprünglichen Daten der Anerkennungs-/Zertifizierungsplakette noch lesbar sind. Auf dem Aufkleber ist die Attestnummer, zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit, mit einem Permanentstift in dem vorgesehenen Feld einzutragen.



Bild 6-2 Aufkleber

Sofern der Betreiber des Wertbehältnisses – für den Fall, dass die sicherungstechnischen Eigenschaften im Rahmen der Servicetätigkeiten nicht dem ursprünglichen Niveau angeglichen werden können – der Markierung der Anerkennungsplakette/Zertifizierungsmarke mit dem Aufkleber nicht zustimmt, darf das VdS-erkannte Service-Unternehmen keine Servicedienstleistungen am WB im Rahmen des in diesen Richtlinien beschriebenen Verfahrens durchführen. In diesem Fall darf kein Attest nach VdS 3863 ausgestellt und die Kennzeichnung der WB-Umrüstung nach VdS-Verfahren (Serviceplakette gemäß Bild 6-1) darf nicht angebracht werden.

7 Werbung

Anerkannte Unternehmen dürfen mit der Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke VdS oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung aufzunehmen. Bei der Werbung muss der Geltungsbereich laut Anerkennungsurkunde korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen. Umschreibungen der Tätigkeit, z. B. als *Service-Anerkennungsinhaber*, dürfen – sofern eine individuelle Freigabe durch die Zertifizierungsstelle erfolgt – als Untertitel geführt werden.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit dem anerkannten Serviceunternehmen (dem Service-Anerkennungsinhaber) und der in den Zertifikaten ausgewiesenen Firmierung erfolgen. Die Werbung darf nicht in Verbindung mit anderen Leistungen des Service-Anerkennungsinhabers erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Das Unternehmen darf auf seine VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:



Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden.

Bei einem Widerruf darf ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nicht mehr mit der VdS-Anerkennung geworben werden

8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen“ der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite www.vds.de heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

Ergänzend dazu gilt, dass VdS Schadenverhütung mit der Prüfung und der Anerkennung des Service-Unternehmens keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionsfähigkeit der ausgeführten Servicearbeiten sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Leistungen und Waren übernimmt, welche das Service-Unternehmen Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch Serviceleistungen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

9 Preise

Das Anerkennungsverfahren und die damit verbundenen Prüftätigkeiten, ggf. zusätzlich notwendige Begutachtungen vor Ort, sind kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten kann der Preisliste der Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Preisliste wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket übersandt. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Preise nach Maßgabe der Preisliste der Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Alle erhobenen Kosten entsprechend der Preisliste verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Wird ein vereinbarter Termin für die Überprüfung der Fertigungsstätte oder von WB aus Gründen, die der Service-Anerkennungsinhaber (bzw. der Auftraggeber) zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden dem Service-Anerkennungsinhaber (bzw. dem Auftraggeber) folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- 20 % der veranschlagten Kosten (gemäß Preisliste) bei einer Absage/ Verschiebung, die kurzfristiger als 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgt.
- 40 % der veranschlagten Kosten (gemäß Preisliste) bei einer Absage/ Verschiebung, die kurzfristiger als 1 Woche vor dem vereinbarten Termin erfolgt.

10 Sonstiges

10.1 Verfahrensänderungen

Änderungen, die den Verfahrensablauf betreffen und seitens der Zertifizierungsstelle angestrebt und durchgeführt werden, werden allen Verfahrensteilnehmern sowie interessierten Kreisen gegenüber kommuniziert. Die Informationen werden sowohl über den VdS-Newsletter als auch über die Verfahrensbezogenen Schulungen bekannt gemacht.

Änderungen, die seitens des VdS-anerkannten Service-Unternehmens ausgeführt/umgesetzt und/oder in das betriebsinterne QM-System überführt werden müssen, werden dem Unternehmen explizit angezeigt bzw. wird auf die entsprechend geänderten Verfahrensrichtlinien verwiesen.

10.2 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.3 Vergabe von Unteraufträgen

Dem VdS-anerkannten Service-Unternehmen ist es gestattet, Arbeiten, die in Verbindung mit dem Service an WB stehen, an externe Servicetechniker zu vergeben. Das Attest ist immer von dem Service-Unternehmen auszustellen, das den Auftrag für den Service des WB angenommen hat. Die Vergabe von Arbeiten an externe Servicetechniker entbindet das VdS-anerkannte Service-Unternehmen nicht von seiner Verantwortung für die Fehlerfreiheit der ausgeführten Arbeiten.

10.4 Vertraulichkeit

Das VdS-anerkannte Service-Unternehmen muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Objektdaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die die Zertifizierungsstelle im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhalten, sind streng vertraulich zu behandeln. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung der Zertifizierungsstelle, übergeordneten Stellen (z. B. Akkreditierungsstelle) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Anerkennungsvorgängen zu gewähren.

Anhang A Auftragsformular

Auftrag zur			
<input type="checkbox"/>	VdS-Anerkennung als Service-Unternehmen für den Wartungs-, Reparatur- und Umrüstungsservice an Wertbehältnissen		
<input type="checkbox"/>	Verlängerung der VdS-Anerkennung als Service-Unternehmen für den Wartungs-, Reparatur- und Umrüstungsservice an Wertbehältnissen		
<input type="checkbox"/>	Änderung der verantwortlichen Fachkraft		
<input type="checkbox"/>	Änderung der Firmierung		
Anerkennungs-Nr.: (entfällt bei Neuauftrag)			
Auftraggeber			
Firmenname:			
Vertretungsberechtigter: (bei Kapital- und Personenhandels- gesellschaften)			
Straße:			
PLZ, Ort:			
Telefon:		Fax:	
Homepage:		E-Mail:	
Betriebsstätte des Auftraggebers			
Firmenbezeichnung:			
Straße:			
PLZ, Ort:			
Verantwortliche Fachkraft			
Name:			
Telefon:		E-Mail:	
<input type="checkbox"/>	Unterlagen gemäß VdS 3529, Anhang B liegen dem Auftrag bei		
<input type="checkbox"/>	Die Richtlinien für die <i>Anerkennung von Service-Unternehmen für den Wartungs-, Reparatur- und Umrüstungsservice an Wertbehältnissen</i> , VdS 3529, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, VdS 3177 und die zugehörige Preisliste der Zertifizierungsstelle habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als Vertragsbestandteil an.		
<input type="checkbox"/>	Wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Daten erhebt, verarbeitet, nutzt, in einem Verzeichnis führt und die Anerkennung als Service-Unternehmen Dritten mitteilt.		
<input type="checkbox"/>	Wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH uns (auch) auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail) Informationen zu VdS- Zertifizierungs- und Anerkennungsverfahren zukommen lässt.		
Datum	Name	Unterschrift und Firmenstempel	

Anhang B Einzureichende Unterlagen

Für Erst-Anerkennungen, Verlängerungen sowie Änderungen im Rahmen des Verfahrens zur VdS-Anerkennung als Service-Unternehmen für Wertbehältnisse sind VdS die folgenden Unterlagen einzureichen.

zur Erst-Anerkennung:

- Gewerbenachweis oder Handelsregisterauszug
- Nachweis eines zertifizierten QM-Systems nach DIN EN ISO 9001 für das Service-Unternehmen
- Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung
- Benennung der verantwortlichen Fachkraft und Qualifikationsnachweise für die Fach- und Produktkompetenz
- Führungszeugnis (Belegart N, ohne Einträge) für die verantwortliche Fachkraft

für Verlängerungen:

- Nachweis eines zertifizierten QM-Systems nach DIN EN ISO 9001 für das Service-Unternehmen
- Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung
- Führungszeugnis (Belegart N, ohne Einträge) für die verantwortliche Fachkraft

für Änderungen der verantwortlichen Fachkraft:

- Benennung der verantwortlichen Fachkraft und Qualifikationsnachweise für die Fach- und Produktkompetenz
- Führungszeugnis (Belegart N, ohne Einträge) für die verantwortliche Fachkraft

für Änderungen der Firmierung:

- Gewerbenachweis oder Handelsregisterauszug
- Nachweis eines zertifizierten QM-Systems nach ISO 9001 für das VdS-erkannte Service-Unternehmen
- Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung
- Benennung der verantwortlichen Fachkraft und Qualifikationsnachweise für die Fach- und Produktkompetenz
- Führungszeugnis (Belegart N, ohne Einträge) für die verantwortliche Fachkraft

Anhang C QM-Zertifikate

Dieser Anhang regelt die Behandlung von QM-Zertifikaten innerhalb des Anerkennungsverfahrens VdS-anerkannter Service-Unternehmen für Wertbehältnisse.

Zertifizierungen von QM-Systemen, die nicht von der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden, werden unter folgenden Bedingungen als Grundlage für eine VdS-Anerkennung akzeptiert:

- Die Zertifizierungsstelle, welche beim Auftraggeber das QM-System gemäß DIN EN ISO 9001 zertifiziert hat, muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied der „European co-operation for Accreditation“ (kurz EA, vormals EAC) ist und dort das „Multilaterale Abkommen“ (MLA) unterzeichnet haben.

Hinweis: Zertifizierungsstellen, die von der DAkkS akkreditiert worden sind, erfüllen diese Anforderungen.

- Das Zertifikat gemäß DIN EN ISO 9001 weist im Geltungsbereich eindeutig aus, dass der Service an WB abgedeckt wird. Im Zweifelsfall ist der VdS-Zertifizierungsstelle eine entsprechende Erklärung des Zertifizierers vorzulegen.

Anhang D Änderungen

Verglichen mit der Vorversion wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- redaktionelle Änderungen Attest (ehemals Anhang D) ausgelagert als eigenständiges Dokument VdS 3863
- Streichung „beim Betreiber“ im Zusammenhang mit der Überprüfung von Dienstleistungen des VdS-anerkannten Service-Unternehmens
- Änderungen in Bezug auf Serviceplakette (6.5.1) und Ergänzung Aufkleber (Abschnitt 6.5.4)
- Redaktionelle Änderungen, u.a. in den Abschnitten 6.2, 6.3, 6.5.2, 9
- Klarstellung der Widerrufsgründe in Abschnitt 4.10